

Qualitätsbericht

Statistik bei den Staats- und Anwaltschaften

Stand: November 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VI E, Telefon: 06 11 / 75 4114, Fax: 06 11 / 75 3977 oder

E-Mail: rechtspflegestatistik@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Qualitätsmerkmale der Statistik ¹

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	1
2 Zweck und Ziele der Statistik.....	2
3 Erhebungsmethodik.....	2
4 Genauigkeit.....	3
5 Aktualität	3
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	3
7 Bezüge zu anderen Erhebungen.....	3
8 Weitere Informationsquellen	3

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik: Statistik bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik, EVAS-Nummer 24211)

1.2 Berichtszeitraum: Berichtsjahr

1.3 Erhebungstermin: In der Regel werden die Meldungen der Berichtsstellen monatlich für den zurückliegenden Berichtsmonat, jeweils bis zum fünften Tag eines Kalendermonats, an das zuständige statistische Landesamt übersandt.

1.4 Periodizität: Jährlich

1.5 Regionaler Erhebungsbereich: Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken.

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten: Staats- und Amtsanwaltschaften der Länder

1.7 Erhebungseinheiten: In der Instanz abgeschlossene Ermittlungsverfahren der Amtsanwaltschaften sowie der Staatsanwaltschaften beim Land- bzw. Oberlandesgericht.

1.8 Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Empfehlungen: Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer StA-Statistik.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Ergebnisse werden in der Regel von den statistischen Ämtern auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht. Für Forschungszwecke können bei Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung Wissenschaftlern projektbezogen anonymisierte Einzeldaten zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

¹ Als Vorlage dienen die von der Bund-Länder-AG „Qualität der Statistikprodukte“ vorgelegten Empfehlungen für die Veröffentlichung von Qualitätsmerkmalen vom 09.02.2004.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte (zusätzlich bitte auch Angabe der erhobenen Merkmale): Art der Einleitung und Art der Erledigung des Verfahrens, Art der Strafsache, von Ermittlungsverfahren betroffene Personen, Verfahrensdauer, Zeitaufwand für einzelne Ermittlungstätigkeiten.

2.2 Zweck der Statistik: Mit den Ergebnissen der StA-Statistik sollen Geschäftsanfall und -erledigung bei den Staats- und Anwaltschaften abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Personalressourcen durch die Justizverwaltungen, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums sowie für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – Informationsdienstleister und Medien.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Diese erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die StA-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das BMJ, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen statistischen Landesämter.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung: Diese erfolgt für administrative Zwecke, und zwar teils noch über Zählkarten, teils elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Staats- bzw. Anwaltschaften. Die StA-Statistik ist eine Sekundärerhebung (Vollerhebung) auf der Basis der Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen.

3.2 Stichprobenverfahren: entfällt

3.3 Stichprobenumfang, Auswahlatz: entfällt

3.4 Schichtung der Stichprobe: entfällt

3.5 Hochrechnung: entfällt

3.6 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Nach Eingang eines Ermittlungsverfahrens werden bei den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften verfahrensbezogene Zählkarten bzw. Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens werden diese Zählkarten, basierend auf den bei den Gerichten für Verwaltungszwecke erhobenen Verfahrensdaten, ausgefüllt und nach Ende eines Kalendermonats an das zuständige statistische Landesamt übersandt.

3.7 Belastung der Auskunftspflichtigen: Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Staats- bzw. Anwaltschaften, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die StA-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die statistischen Landesämter geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

3.8 Dokumentation des Fragebogens: siehe Anlage

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der StA-Statistik weisen aufgrund der vollständigen Erfassung der Ermittlungsverfahren keine systematischen statistischen Fehler auf.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: entfällt

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: entfällt

4.4 Fehler in der Erfassungsgrundlage: keine

4.5 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten: keine

4.6 Antwortausfälle auf der Ebene auf der Ebene statistischer Merkmale: keine

5 Aktualität

Ergebnisse der Länder zur StA-Statistik finden sich – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden – in Form von Berichten unter der Kennziffer B VI 2 ab dem 2. Quartal des Folgejahres.

Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses für das abgelaufene Berichtsjahr erfolgt in der Regel im Oktober des Folgejahres in der Fachserie 10, Reihe 2.6 (kostenloser Download im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamts unter

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=24000>.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die StA-Statistik wird seit Ende der 80er Jahre in allen Ländern des früheren Bundesgebiets durchgeführt. Seitdem ist der Erhebungskatalog zwar den Entwicklungen des Straf- und Strafprozessrechts angepasst worden, die Eckzahlen und Mengengerüste sind aber über den gesamten Zeitraum für das frühere Bundesgebiet vergleichbar.

Seit 1992 wurde die StA-Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor.

Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, veröffentlicht das Statistische Bundesamt weiterhin differenzierte Ergebnisse für alte und neue Länder.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die StA-Statistik beschreibt den Verfahrenszugang der Strafgerichte, soweit ein Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen wurde. Über das gemeinsame Aktenzeichen von Ermittlungs- und Strafverfahren ist eine Zusammenführung dieser Datensätze möglich. In den Ländern wird dieser zusammengeführte Datensatz zur Ermittlung der Gesamtverfahrensdauer genutzt.

8 Weitere Informationsquellen

Ergebnisse:

Internetangebot der Länder und des Bundes